



H A U S O R D N U N G

für den Jugendraum Sonderhofen

Zur Regelung der Nutzung und zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Räumen des Jugendraumes, Oberhoferstr.7, 97255 Sonderhofen wird folgende Hausordnung erlassen:

1. Allgemeines

- 1.) Die Bereitstellung des Jugendraumes in Sonderhofen durch die Gemeinde Sonderhofen basiert in stärkstem Maße auf Vertrauen des Gemeinderates zu den Jugendlichen, diese Einrichtung durch sinnvolle Nutzung dem beabsichtigten Zweck zuzuführen und zu betreiben.
- 2.) Dieses Vertrauen kann durch ein vorbildliches Gemeinschaftsleben in dem bereitgestellten Raum im Sinne des satzungsgemäßen Gedankens und durch strikte Beachtung dieser Hausordnung von allen jugendlichen Benutzern gerechtfertigt werden.
Die Hausordnung wird im Jugendraum an geeigneter Stelle angeschlagen.
Die Besucher verpflichten sich vom Inhalt dieser Hausordnung Kenntnis zu nehmen.
Die Benutzung des Jugendraumes geschieht auf eigene Gefahr.
- 3.) Der Gemeinde ist eine Aufsichtsperson für den Jugendraum zu benennen, ggf. kann auch die Gemeinde eine Aufsichtsperson bestimmen. Es müssen der Gemeinde Namen und Anschrift mitgeteilt werden. Die Eltern der Jugendraumnutzer unterzeichnen die Hausordnung.

2. Nutzung

- 1.) Zutritt zum Jugendraum haben alle Personen zwischen 12 und 18 Jahren, soweit keine Privatveranstaltung oder keine öffentliche Veranstaltung mit Zustimmung der Gemeinde stattfindet.
- 2.) Auswärtige Besucher dürfen den Raum nur im Beisein von Dorfjugendlichen in Anspruch nehmen.
- 3.) Die Benutzer der Jugendeinrichtung haben die Pflicht die gesamte Räumlichkeit wöchentlich einmal zu reinigen. Speisereste sind täglich zu entsorgen. Leere Flaschen sind in die entsprechenden Leergutkisten einzuräumen.
- 4.) Bei Stromausfall und Sachbeschädigung ist der 1. Bürgermeister oder dessen Stellvertreter umgehend zu verständigen.

3. Vorgeschriebene Öffnungszeiten

Donnerstag, Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen
von 16:00 Uhr- 20:00 Uhr

Freitag, Samstag, Vorabend von gesetzlichen Feiertagen, sowie in der Ferienzeit
von 16:00 Uhr -22:00 Uhr

Für besondere Anlässe und Veranstaltungen können die Öffnungszeiten mit Genehmigung der Gemeinde verlängert werden.

4. Aufsichtsführung und Hausrecht

- 1.) Die aufsichtsführende Person ist für die Einhaltung dieser Hausordnung verantwortlich. Weisungen der Aufsichtsperson zur Einhaltung der Hausordnung oder zur Aufrechterhaltung des häuslichen Friedens sind Folge zu leisten.
- 2.) Kontrollorganen (insbesondere beauftragte Gemeinderatsmitglieder) ist von der aufsichtsführenden Person jederzeit auf Verlangen Rechenschaft abzulegen.

- 3.) Zusätzlich werden gelegentlich Eltern nach dem Rechten sehen und sich als Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen und Probleme zur Verfügung stellen.
- 4.) Die Besucher und Besucherinnen haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Jugendtreffs der Gemeinde Sonderhofen oder anderen zufügen.
- 5.) Die Eltern der Jugendlichen, die den Jugendtreff regelmäßig nutzen, unterzeichnen die Hausordnung.

5. Alkohol / Rauchen

- 1.) Im Jugendraum sowie im Außenbereich herrscht ein generelles **Alkohol- und Rauchverbot**.
- 2.) Die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes sind **zwingend** einzuhalten.
Wer in alkoholisiertem (betrunkenem) Zustand im Jugendraum angetroffen wird, hat auf Anweisung der Aufsichtsperson die Räume zu verlassen.
- 3.) Mitgebrachte alkoholhaltige Getränke sind verboten. Bringen Besucher des Jugendraumes alkoholhaltige Getränke mit, werden diese Getränke vom Verantwortlichen in Verwahrung genommen.
- 4.) Personen, welche in die Jugendräume Drogen mitbringen, anbieten, einnehmen oder in Getränke beimischen, werden unverzüglich des Jugendtreffs verwiesen und angezeigt.

6. Lärmelästigung

- 1.) Auf die **Nachbarschaft** ist unbedingt **Rücksicht zu nehmen**.
- 2.) Lärmelästigung (laute Musik, Laufenlassen von Motoren oder ständiges Auf- und Abfahren von motorisierten Zweirädern, übermäßige laute Gespräche und Grölen im Freien) ist auf jeden Fall zu vermeiden.

7. Behandlung des Jugendraums und des angrenzenden Außenbereiches

- 1.) Der Jugendraum ist von den Jugendlichen pfleglich zu behandeln und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen.
- 2.) Der Bereich vor dem Jugendraum ist stets in einem sauberen Zustand zu halten.
Verunreinigungen aller Art sind am gleichen Tag zu entfernen.
- 3.) Leergut, in jeder Form, darf nicht außerhalb des Jugendraumes liegen und ist unverzüglich zu entsorgen.
- 4.) Bei vorsätzlicher Beschädigung haften die Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigte.
- 5.) Von auswärtigen Besuchern müssen Name und Anschrift bekannt sein, damit eine evtl. Schadensregulierung sichergestellt ist.

8. Einhaltung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung

- 1.) Die behördlichen Vorschriften und Anordnungen (insbes. der Polizei und Feuerwehr) sind von allen Benutzern streng zu beachten. Untersagt ist insbesondere das Hantieren mit offenem Feuer, Feuerwerkskörpern, feuergefährlichen Gegenständen usw.
Die aufsichtsführende Person ist für die Feuersicherheit voll verantwortlich. Sie hat beim Verlassen des Jugendraumes zu überprüfen, ob die Feuersicherheit gewährleistet ist.
- 2.) Jeder Besucher des Jugendraumes ist von der aufsichtsführenden Person über den Standort des Feuerlöschers und über den Gebrauch zu unterrichten.
Der Missbrauch der Feuerlöscheinrichtung hat ein Hausverbot und Schadensersatz zur Folge.
- 3.) Die geltenden Gesetze sind zu beachten, insbesondere das Jugendschutzgesetz, das Strafgesetzbuch und das Betäubungsmittelgesetz.

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs der Gemeinde Sonderhofen.